

**Magisterordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende mit ausländischem Studienabschluss**

Vom 16. August 1990

Veröffentlichung vom 5. Oktober 1990 (NBI. MBWJK. Schl.-H. S. 331), geändert durch Satzung vom 13. September 1993, Veröffentlichung vom 25. November 1993 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 426), geändert durch Satzung vom 24. August 1994, Veröffentlichung vom 20. Oktober 1994 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 335), geändert durch Satzung vom 21. Juli 1997, Veröffentlichung vom 27. August 1997 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 344), geändert durch Satzung vom 30. November 2001, Veröffentlichung vom 27. Februar 2002 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 86), geändert durch Satzung vom 27. März 2002, Veröffentlichung vom 26. April 2002 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 239), geändert durch Satzung vom 30. Mai 2003, Veröffentlichung vom 29. Juli 2003 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 279); geändert durch Satzung vom 27. Februar 2004, Veröffentlichung vom 26. März 2004 (NBI. MBWFK Schl.-H.-H-2004 S. 111), geändert durch Satzung vom 19. November 2010, Veröffentlichung vom 29. Dezember 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 27)

Aufgrund der § 84 Abs.1 Satz 1 und des § 86 Abs.7 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 2. Mai 1990 und mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

Präambel

Im Interesse einer Verstärkung des internationalen wissenschaftlichen Austausches und der Vermittlung von Kenntnissen des deutschen Rechtssystems im Ausland richtet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Rahmen ihrer Kapazitäten Aufbaustudiengänge für Studierende mit ausländischem wissenschaftlichen Studienabschluss ein. Der jeweilige Studiengang soll die Möglichkeit eröffnen, in angemessener Frist ein rechtswissenschaftliches Aufbaustudium mit einem akademischen Grad abzuschließen, der in seinen Anforderungen internationalem Standard entspricht. Der Studiengang zum Erwerb des LL.M.-Grades soll auch als Vorstufe zum Erwerb des zeitlich und leistungsmäßig anspruchsvolleren rechtswissenschaftlichen Doktorgrades dienen.

§ 1

Prüfungszweck, Akademischer Grad

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Gebiet anhand eines begrenzten Rechtsproblems exemplarisch vertiefen und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann und entweder
 1. die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht oder
 2. über vertiefte Kenntnisse in einem bestimmten Themenbereich verfügt.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, so verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
 1. den Grad „Magistra Legum“ bzw. „Magister Legum“, Abkürzung: LL.M. (Kiel) für den Erwerb der Grundzüge des deutschen Rechts, oder
 2. den Grad „Magistra Legis Oeconomicae“ bzw. „Magister Legis Oeconomicae“, Abkürzung: LL.M.Oec. (Kiel) für den Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des Wirtschaftsrechts, oder
 3. den Grad „Magistra Legis Internationalis“ bzw. „Magister Legis Internationalis“, Abkürzung: LL.M.Int. (Kiel) für den Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des internationalen Rechts und / oder der Rechtsvergleichung, oder

4. den Grad „Magistra Legis Philosophicae“ bzw. „Magister Legis Philosophicae“, Abkürzung: LL.M.Phil. (Kiel) für den Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich der juristischen Grundlagenfächer.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat am Ende des zweiten Semesters den Antrag auf Erteilung eines LL.M.-Grades nach Absatz 2 Nrn. 2 – 4 zu stellen. Ohne einen solchen Antrag erhält sie oder er den LL.M.-Grad nach Absatz 2 Nr. 1.

§ 2 **Zuständigkeit**

Für Entscheidungen aufgrund dieser Magisterordnung ist die Dekanin oder der Dekan zuständig. Sie oder er kann hiermit eine Einrichtung der Fakultät beauftragen.

§ 3 **Dauer des Aufbaustudiums**

- (1) Das Aufbaustudium umfasst zwei Semester; es sollte im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Eine Unterbrechung des Aufbaustudiums durch Beurlaubung ist nur nach Maßgabe der Einschreibordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zulässig.

§ 4 **Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist
 1. der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Hochschule, der dem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität mit der ersten Prüfung entspricht, oder
 2. der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums mit fachlicher Ausrichtung im internationalen oder europäischen Recht an einer ausländischen Hochschule, das dem wissenschaftlichen Studium an einer deutschen Universität (mit Masterabschluss) entspricht.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2) oder eine gleichwertige Sprachprüfung ist vor Einschreibung in den Magisterstudiengang nachzuweisen. Diese Zulassungsvoraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn stattdessen die Beherrschung der englischen Sprache nachgewiesen wird (TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points, TOEFL® iBT (Internet-based test): 80 points, IELTS 6.5 Score oder eine gleichwertige Sprachprüfung) und in dem entsprechenden Studienjahr ein ausreichendes Lehrangebot in englischer Sprache vorhanden ist.

§ 5 **Pflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen die Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors vorweisen. Ein Wechsel in der Person der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors ist im Laufe des Studiums möglich.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden zu belegen. Der Besuch einer Einführungsveranstaltung in das deutsche Rechtssystem ist für alle

Kandidatinnen und Kandidaten Pflicht, sofern sie nicht nachweislich über entsprechende Kenntnisse verfügen.

- (3) Um einen LL.M.-Grad nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 – 4 zu erhalten, muss die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden in dem betreffenden Themenbereich belegen sowie die LL.M.-Arbeit nach § 7 Abs. 5 in dem betreffenden Themenbereich schreiben.
- (4) Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 sind nur solche Lehrveranstaltungen, die für Juristen konzipiert sind. Lehrveranstaltungen über Rechtsgebiete, die ausschließlich aus der heimischen Rechtsordnung der Kandidatin oder des Kandidaten stammen, werden nicht als Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 anerkannt.

§ 6

Anrechnung von Leistungen in anderen Programmen

Veranstaltungen, die bereits in einem anderen Programm der Fakultät für ausländische Studierende und durch Leistungsnachweise entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 abgeschlossen wurden, können auf Prüfungsleistungen angerechnet werden. Können so viele Leistungsnachweise angerechnet werden, dass damit ein Studienvolumen von mindestens acht Semesterwochenstunden i.S.v. § 5 Abs. 2 Satz 1 nachgewiesen ist, so kann die Dauer des Aufbaustudiums auf ein Semester verkürzt werden.

§ 7

Magisterprüfung und Prüfer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat am Ende eines jeden Semesters Leistungsnachweise über die von ihr oder ihm nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 1 belegten Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- (2) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung. Sie oder er entscheidet, ob die Prüfungsleistung in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht wird.
- (3) Die schriftliche Prüfungsleistung kann in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit (schriftliches Referat im Seminar) erbracht werden. Für die Anfertigung der Klausuren wird ein Termin im Umfang von mindestens 45 und höchstens 120 Minuten angesetzt.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ferner eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (LL.M.-Arbeit) mit einem Textteil im Umfang von 80.000 bis 140.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten anzufertigen. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt das Thema der Arbeit in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor, die oder der sich damit auch zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. Das Thema der Arbeit kann ab dem Ende des ersten Studiensemesters festgelegt werden. Die Arbeit ist zum Ende des Studienjahres vorzulegen. Sie soll in deutscher, kann aber im Einverständnis mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüferinnen oder Prüfern oder dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Für Fristüberschreitung bei der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" bewertet.
- (5) Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären. Eine bereits ausgehändigte Magisterurkunde ist einzuziehen.
- (6) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9

Die Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung sind folgende Noten zugrunde zulegen:

sehr gut	=	16 – 18 Punkte	eine besonders hervorragende Leistung
gut	=	13 – 15 Punkte	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend	=	10 – 12 Punkte	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend	=	7 – 9 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Leistungen entspricht
ausreichend	=	4 – 6 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	=	1 – 3 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	=	0 Punkte	eine völlig unbrauchbare Leistung

- (2) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt das arithmetische Mittel als Punktzahl der Prüfungsleistung. Bei größeren Abweichungen gelten die entsprechenden Regelungen der Promotionsordnung.
- (3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in zwei Dritteln, mindestens aber in vier der Einzelprüfungen zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 belegten Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 16 Semesterwochenstunden und

in der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

- (4) Die Wiederholung von Einzelprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Ergebnis aller Einzelprüfungen gewichtet nach der Anzahl der Semesterwochenstunden und dem Ergebnis der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit in dem Verhältnis 60 zu 40 Prozent. Hat die Kandidatin oder der Kandidat Einzelprüfungen bestanden, die über den Mindestumfang von 16 Semesterwochenstunden hinausgehen, so kann sie oder er wählen, welche Einzelprüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden; alternativ errechnet sich die Gesamtnote aus dem Ergebnis sämtlicher bestandener Einzelprüfungen und dem Ergebnis der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit in dem Verhältnis 70 zu 30 Prozent. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:
- | | | |
|-------|-----------|--------------------------------------|
| 18 | bis 14,00 | = summa cum laude (ausgezeichnet) |
| 13,99 | bis 11,50 | = magna cum laude (sehr gut) |
| 11,49 | bis 9,00 | = cum laude (gut) |
| 8,99 | bis 6,50 | = satis bene (befriedigend) |
| 6,49 | bis 4,00 | = rite (ausreichend) |
| 3,99 | bis 0 | = insufficienter (nicht ausreichend) |

§ 10

Wiederholung der Magisterprüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Magisterprüfung binnen Jahresfrist einmal wiederholt werden. Bestandene Einzelprüfungen und eine bestandene schriftliche wissenschaftliche Arbeit sind auf die erneute Prüfung anzurechnen.

§ 11

Zeugnis und Magisterurkunde

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. In dem Zeugnis werden die erreichte Note der Gesamtpfprüfung, die thematische Ausrichtung des Studiums nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2-4 sowie das Thema der wissenschaftlichen Arbeit und deren Note ausgewiesen. Auf Antrag erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Zeugnis auch in englischer Sprache sowie eine Aufstellung über die Einzelergebnisse der bestandenen Prüfungen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Magisterurkunde wird die Verleihung des Magistergrades nach § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (3) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 12

Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Es findet die Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität vom 6. August 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 407) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung keine speziellere Regelung ergibt..

§ 13 **Kooperationsprogramme**

Die Durchführung gemeinsamer Studiengänge mit ausländischen Universitäten mit dem Ziel des Erwerbs eines Grades im Sinne von § 1 Abs. 2 kann durch Vereinbarung geregelt werden. Die Absicht, derartige Vereinbarungen abzuschließen, ist dem Konvent rechtzeitig anzuzeigen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Konvents.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Aufbaustudium vor In-Kraft-Treten der Neufassung dieser Satzung aufgenommen haben, bleibt die Magisterordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ausländische Studierende mit ausländischem Studienabschluss vom 16. August 1990 (NBI. KM. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 1994 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 335), maßgebend. Auf An-trag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist die Neufassung insgesamt rückwirkend anzuwenden.

Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 2. April 1997 - III 230b i.V. – 3102.161.24 – erteilt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. November 2010

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich um das Aufbaustudium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beworben haben, bleibt die Magisterordnung vom 16. August 1990 (NBI. KM. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2004 (NBI. MWFK. Schl.-H.-H- S. 111), maßgebend. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist die vorliegende Änderungssatzung rückwirkend anzuwenden

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. Februar 2013

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich um das Aufbaustudium vor Inkrafttreten dieser Satzung beworben haben, bleibt die Magisterordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ausländische Studierende mit ausländischem Studienabschluss vom 16. August 1990 (NBI. MBWJK. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 84), maßgebend. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu Beginn des ersten Semesters ist die Neufassung insgesamt rückwirkend anzuwenden.